

# Aktuelle Fachthemen

- I. Überarbeitung Leitlinie für gute Hygienepraxis
- II. Einwegkunststofffonds
- III. Tierseuchen
- IV. Neue Grenzwerte Listerien



## Überarbeitung der Leitlinie für gute Hygienepraxis

- Ziel: Praxisgerechte Aktualisierung und erneute Notifizierung
- Schwerpunkt: HACCP und Mikrobiologie
- Notifizierungsverfahren im August 2024 eingeleitet
- Überarbeitung wurde von Vertretern der Länder geprüft, im Oktober 2024 wurden umfangreiche Anmerkungen zum Inhalt vorgelegt
- Erneute Überarbeitung durch DFV im Dezember 2024 eingereicht
- Klärungsgespräch mit Vertretern der Länder folgt in Kürze



# 3. Regionaltagungen des Deutschen Fleischer-Verbandes

## Einwegkunststofffonds

- Seit 2024 sind auf bestimmte Einwegkunststoffprodukte Abgabesätze zu entrichten, um öffentlich-rechtliche Entsorger für z.B. Sammlungs- und Reinigungskosten zu entschädigen
- Gilt insbesondere auch für Lebensmittelbehälter und flexible Verpackungen, aus denen Lebensmittel ohne weitere Zubereitung verzehrt werden
- Bei flexiblen Verpackungen gilt der Befüller als Hersteller, woraus sich eine eigene Pflicht zur Registrierung bei DIVID und zur Mengenmeldung ergibt



DFV  
DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

### Einwegkunststofffonds

Dieses Merkblatt fasst den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Einwegkunststofffondsgesetz zusammen. Es wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert (Stand: 27. November 2024) und über die üblichen Kommunikationswege, insbesondere die App des DFV, an die Mitglieder des DFV weitergegeben.

#### Das Wichtigste in Kürze

- Mit dem Einwegkunststofffonds sollen negative Auswirkungen von bestimmten **Einwegprodukten**, die zumindest zum Teil aus **Kunststoff** bestehen, vermieden werden. **Hersteller** von solchen Produkten müssen zukünftig abhängig von der verwendeten Menge **Abgaben** an einen **Fonds** leisten. Aus dem Fonds sollen beispielsweise die öffentlichen Entsorgungsträger für das Aufsammeln achtlos weggeworfener Verpackungen entschädigt werden.
- Bei **Lebensmittelbehältern**, **Getränkebehältern**, **Getränkbechern** und **leichten Kunststofftragetaschen** gelten die Unternehmen des Fleischerhandwerks nicht als Hersteller. Entsprechende Produkte sind jedoch aufgrund der vom Hersteller (zum Beispiel Produzent, Händler oder Importeur) zu leistenden Abgabesätze teurer geworden.
- Bei aus **flexiblem Material hergestellten Tüten oder Folienverpackungen**, aus denen Lebensmittel unmittelbar verzehrt werden, ohne dass es einer weiteren Zubereitung bedarf, gilt der **Befüller** als Hersteller. Damit gelten auch die Unternehmen des Fleischerhandwerks als Hersteller im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes.
- Hersteller müssen sich neben dem Verpackungsregister bei der **Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID** anmelden und dort die Menge der verwendeten Produkte jährlich melden. Die **Anmeldung** ist bis Ende 2024 erforderlich. Die erste **Meldung** der im Jahr 2024 verwendeten **Mengen** muss bis Mitte Mai 2025 erfolgen.
- Die Unternehmen des Fleischerhandwerks können die **Auswirkungen** des Einwegkunststofffondsgesetzes minimieren, indem weniger der einschlägigen Einwegkunststoffprodukte oder gar **Alternativen** verwendet werden.



# Tierseuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Afrikanische Schweinepest
- Blauzungenkrankheit
- Vogelgrippe



## Listerien: Neue Grenzwerte ab Juli 2026

bei Lebensmitteln, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen (Kategorie 1.2 nach Anhang I Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005):

- 100 KBE/g während der Haltbarkeitsdauer, sofern der Hersteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass dieser Wert während der Haltbarkeitsdauer nicht überstiegen wird
- In 25 g nicht nachweisbar, bevor das Lebensmittel die unmittelbare Kontrolle des Lebensmittelunternehmers verlässt (bis 30. Juni 2026) → während der Haltbarkeitsdauer (ab 1. Juli 2026)

